



Amtliche Bekanntmachung

2007

Ausgegeben Karlsruhe, den 30. April 2007

Nr. 8

Inhalt

Seite

Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Altbauinstandsetzung an der Universität Karlsruhe (TH)	54
---	-----------

Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Altbauinstandsetzung an der Universität Karlsruhe (TH)

vom 25.04.2007

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Satz 6, § 58 LHG hat der Senat der Universität Karlsruhe (TH) am 16.04.2007 die folgende Satzung beschlossen.

In dieser Satzung ist nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Karlsruhe (TH) führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in dem Masterstudiengang Altbauinstandsetzung ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch, in dem nach Abzug der Vorabquoten die zur Verfügung stehenden Plätze an Studienbewerber vergeben werden.

(2) Im Rahmen der Vorabquoten vergibt die Universität Karlsruhe (TH) in dem Masterstudiengang Altbauinstandsetzung zehn vom Hundert der zur Verfügung stehenden Plätze an ausländische Studienbewerber, die nicht Deutschen gleichgestellt sind. Die weiteren Vorabquoten bestimmen sich nach der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsantrag, Fristen

(1) Voraussetzungen für den Zugang in den Masterstudiengang Altbauinstandsetzung sind:

1. die Allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung,
2. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandener Bachelorstudiengang oder mindestens gleichwertiger Abschluss an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder an einer ausländischen Hochschule. Das Studium muss im Rahmen einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit in dem Fach, für das die Zulassung in den Masterstudiengang beantragt wird, oder einem verwandten Fachgebiet absolviert worden sein

und

3. eine in der Regel zweijährige einschlägige berufliche Tätigkeit.

(2) Die Zulassung erfolgt zum Wintersemester. Von den Studienbewerbern sind fristgerecht zu den in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Karlsruhe (TH) in der jeweils gültigen Fassung genannten Fristen gleichzeitig mit dem formgerechten Antrag auf Zulassung folgende Unterlagen einzureichen:

1. Zeugnisse und andere Dokumente in Abschrift oder beglaubigter Kopie, die den bisherigen Werdegang belegen, insbesondere das Reifezeugnis bzw. eine andere gleichwertige Hochschulzugangsberechtigung, ein Bachelorzeugnis aus dem Studiengang Architektur oder ein mindestens gleichwertiges Abschlusszeugnis aus einem verwandten Fachgebiet samt Diploma Supplement und Transcript of Records,
2. der Nachweis über die einschlägige berufliche Tätigkeit,
3. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Auswahlverfahren der Universität Karlsruhe (TH),

4. der Nachweis darüber, dass der Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung in einem Studiengang nach dieser Ordnung oder in einem verwandten Studiengang verloren wurde,
5. ein Motivationsschreiben
und
6. ein tabellarischer Lebenslauf.

Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Die Universität kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(3) Über die Gleichwertigkeit der Abschlusszeugnisse von Architektur- und verwandter Studiengänge im Sinne von § 2 Absatz 2 Nr. 1 entscheidet die Prüfungskommission des Masterstudiengangs Altbauinstandsetzung.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzungen für den Zugang in den Studiengang Altbauinstandsetzung sind:

1. der Nachweis über das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung oder einer von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung,
2. der Nachweis über einen mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandenen Bachelorstudiengang oder mindestens gleichwertigen Abschluss an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder an einer ausländischen Hochschule. Das Studium muss im Rahmen einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit in dem Fach, für das die Zulassung in den Masteraufbaustudiengang beantragt wird, oder einem verwandten Fachgebiet absolviert und mindestens mit der Note „gut“ (2,5 und besser) abgeschlossen worden sein,
3. der Nachweis darüber, dass der Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung in einem Studiengang nach dieser Ordnung oder in einem verwandten Studiengang verloren wurde
und
4. die erfolgreiche Teilnahme an einer mündlichen Aufnahmeprüfung, die der zuständige Zulassungsausschuss durchführt.

§ 4 Bildung der Rangfolge

Unter den Bewerbern wird aufgrund von Studienleistungen (§ 5) und sonstigen Leistungen (§ 6) sowie aufgrund des Ergebnisses eines Auswahlgespräches (§ 7) eine Rangfolge gebildet. Die Auswahlkommission vergibt jedem Bewerber anhand der von diesen eingereichten Unterlagen einen Punktwert auf einer Skala von 0 bis 180 Punkten, wobei 0 das schlechteste und 180 das beste zu erzielende Ergebnis ist. Dabei werden die Studienleistungen (§ 5) mit 60 Punkten und die sonstigen Leistungen (§ 6) mit 40 Punkten sowie das Auswahlgespräch (§ 7) mit 80 Punkten gewichtet. Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 5 Studienleistungen

(1) Für Studienleistungen werden maximal 60 Punkte vergeben. Die Auswahlkommission vergibt die Punkte aufgrund der Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Zugangsvoraussetzung ist. Dabei ist insbesondere die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung zu berücksichtigen (Platzziffer [„Ranking“],

ECTS-Noten) sowie fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben können.

(2) Für Bachelorstudiengänge, die nicht den ECTS-Richtlinien (ECTS-Noten und Leistungspunkte) entsprechen und bei denen keine Platzziffer ausgewiesen wird, wird die Auswahlkommission auf Basis der Beschreibung der Studiengänge entsprechend verfahren. Die entsprechenden Unterlagen sind von den Bewerbern der Bewerbung beizulegen.

(3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

§ 6 Sonstige Leistungen

Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 40 Punkten. Dabei werden unter anderem folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- a) abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf oder bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung),
- b) praktische Tätigkeiten,
- c) außerschulische Leistungen, z.B. Preise und Auszeichnungen.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berechnet (max. 30 Punkte). Es wird nicht gerundet.

§ 7 Auswahlgespräch

(1) In dem Prüfungsgespräch wird festgestellt, ob über die Hochschulzugangsberechtigung hinaus die wissenschaftliche Vorbildung hinreichend erscheint, um das Studium innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit abzuschließen. Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber für den ausgewählten Studiengang befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.

(2) Die Auswahlkommission führt mit jedem Bewerber ein Gespräch von ca. 30 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerbern bei angemessener Verkürzung der Prüfungsdauer pro Prüfling sind zulässig. Die Antworten/Beiträge der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.

(3) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern des Zulassungsausschusses zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen ersichtlich werden.

(4) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 80 Punkten. Das Gespräch ist erfolgreich im Sinne des § 3 Nr. 4, wenn der Bewerber mindestens 60 Punkte erreicht hat.

(5) Das Gespräch wird mit null Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber ist berechtigt, am nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität Karlsruhe (TH) schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 8 Auswahlkommission

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor. Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Architektur mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt, die aus mindestens drei Mitgliedern, davon zwei Professoren besteht. Ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Auswahlkommissionssitzungen teilnehmen.

(2) Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Auswahlverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz des Studiendekans statt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.

(3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 9 Niederschrift

Über den Ablauf des Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 10 Mitteilung des Ergebnisses

Erreicht der Bewerber nach der Durchführung des Auswahlverfahrens keine Zulassung, wird das Ergebnis des Auswahlverfahrens schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Einsicht

(1) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach § 10 ist einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Masterstudiengangs Altbauinstandsetzung in angemessener Frist Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen des Auswahlverfahrens zu gewähren. Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann der Bewerber einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er dies gegenüber dem Prüfungsausschuss anzeigen und begründen. Die Prüfungskommission entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

(2) Die Unterlagen des Auswahlverfahrens sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2007/2008.

Karlsruhe, den 25.04.2007

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)